

**ALLGEMEINE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH
FÜR
SPORTFÖRDERUNGEN**

I. PRÄAMBEL	02
II. RECHTSGRUNDLAGEN	02
III. GELTUNGSBEREICH	03
IV. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	03
V. ZUSAMMENWIRKEN MEHRERER FÖRDERGEBER	05
VI. FÖRDERBEGRIFF UND FÖRDERARTEN	05
VII. FÖRDERNEHMER	06
VIII. FÖRDERANTRAG	06
IX. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	08
X. GENEHMIGUNG UND ABWICKLUNG DER FÖRDERUNG	09
X.1 Allgemeine Förderbedingungen	09
X.2 Fördervereinbarung (Zusage/Vertrag)	10
X.3 Rückerstattung (Einstellung) der Förderung	10
X.4 Kontrolle und Abrechnung der Förderung	12
X.5 Auszahlung der Förderung	15

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sport, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 13
Tel.: +43/2742/9005 DW 12597, Fax-DW 13066
E-Mail/Büro: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 08. November 2016 gemäß §§ 1-4 NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sport-förderungen beschlossen:

I. PRÄAMBEL

- (1) **Sportpolitischer Auftrag gem. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-0 idgF:** Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports gilt es alle Maßnahmen zu setzen, die dem Generalziel, den Sport in allen Erscheinungsformen zu unterstützen, dienen.
- (2) Grundlage für die Erreichung des im NÖ Sportgesetz normierten Generalzieles bilden die gemeinsame Erarbeitung von Projekten und Maßnahmen zwischen dem Fördernehmer und dem Land, unter Beachtung der Grundprinzipien für die Genehmigung von öffentlichen Mitteln, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Zugrundelegung niederösterreichischer Strategien in Abstimmung mit gesamtösterreichischen Strategien.
- (3) Soweit in dieser Allgemeinen Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

- (4) Rechtsgrundlage für die Verwaltung, Genehmigung und Abwicklung von Landessportfördermitteln ist das **NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710-0 idgF**.
- (5) Die Verwaltung, Genehmigung und Abwicklung von Landessportfördermitteln erfolgt darüber hinaus unter Einhaltung der jeweils geltenden **haushaltsrechtlichen Bestimmungen** des Landes.
- (6) **Sonstige vom Fördernehmer anzuwendende Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen**, insbesondere Bestimmungen des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 idgF, Anti-Dopinggesetzes 2007, BGBl. I. Nr. 30/2007 idgF, Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 idgF, Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 idgF sowie Bestimmungen

des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070-0 idgF bleiben von dieser Allgemeinen Richtlinie unberührt.

- (7) In Konkretisierung des im NÖ Sportgesetz normierten sportpolitischen Auftrages ist die von der NÖ Landesregierung beschlossene **Sportstrategie Niederösterreich** idgF zu beachten. Der Sportstrategie entsprechend sollen die Unterstützungsinstrumente des Landes Niederösterreich, insbesondere auch die Sportförderung zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses am Breitensport zur Förderung des Gemeinwohls sowie am Leistungs- und Spitzensport, beitragen.

III. GELTUNGSBEREICH

- (8) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen (im Folgenden kurz: Allgemeine Richtlinie) dient der Regelung der **Verwaltung, Genehmigung und Abwicklung von Landessportfördermitteln gem. NÖ Sportgesetz idgF, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden: Förderstelle) durchgeführt werden.**
- (9) Die Bestimmungen für einzelne Förderaktionen werden in den Speziellen Richtlinien des Landes Niederösterreich für Sportförderungen (im Folgenden kurz: Spezielle Richtlinien) dargestellt. Bei abweichenden Regelungen in der Allgemeinen Richtlinie gelten jene der Speziellen Richtlinien.
- (10) Förderungen werden grundsätzlich nur im Rahmen der Förderaktionen auf der Grundlage von Speziellen Richtlinien gewährt. Förderungen werden in begründeten Fällen auch ohne Zugrundelegung von Speziellen Richtlinien gewährt, wenn die Erlassung von Speziellen Richtlinien in Hinblick auf Umfang und Häufigkeit der Förderungen unzweckmäßig ist.
- (11) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.**

IV. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (12) **Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer Förderung.** Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Landes Niederösterreich wird weder durch das NÖ Sportgesetz, noch durch diese Allgemeine Richtlinie, noch durch die Speziellen Richtlinien begründet. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderantrages sowie durch Verhandlungen mit dem Antragsteller erwachsen dem Land Niederösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

- (13) Die Genehmigung von Landessportfördermitteln erfolgt nach Maßgabe der im **Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen** zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Leistung im Einklang mit der Widmung der Ausgabenansätze des Voranschlages des Landes Niederösterreich steht und Bedeckung gegeben ist.
- **Mehrjährige Fördervereinbarungen:** Künftige Jahresraten können lediglich unverbindlich und mit der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, dass die erforderlichen Mittel vom NÖ Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bewilligt werden; ein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Niederösterreich entsteht dadurch nicht.
 - **Gender Budgeting:** Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei Verwaltung, Genehmigung und Abwicklung von Sportförderungen zu berücksichtigen.
- (14) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die **Rechtmäßigkeit** des Einsatzes der Fördermittel gewährleistet ist.
- (15) Für die **Verwendung** der Landessportfördermittel gelten die **Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit**. Es soll die Effizienz des Einsatzes der Fördermittel gewährleistet sein. Demnach können z.B. Leistungen mit geringem Fördervolumen, insbesondere in Relation zum Verwaltungsaufwand, von einer Förderung ausgeschlossen werden – Bagatellgrenzen. Diese Grundsätze sind auch in der gesamten Gebarung des Fördernehmers zu berücksichtigen.
- (16) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen **Anreizeffekt** aufweist. Der Anreizeffekt erfordert, dass die Durchführung der Leistung ohne Förderung aus Landesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist.
- (17) Eine Förderung wird nur für Leistungen gewährt, die **nicht überwiegend Erwerbszwecken dienen**.
- (18) **Eigenleistung:** Im Hinblick auf das allgemeine Förderziel der "Hilfe zur Selbsthilfe", ist der Fördernehmer grundsätzlich verpflichtet, Eigenleistungen zu erbringen (Bar-, Sach- oder Arbeitsleistungen). Etwaige Förderungen anderer (öffentlicher) Rechtsträger sind jedoch gesondert auszuweisen.
- (19) Die Förderung von Leistungen, die zur Gänze aus Fördermitteln finanziert werden würden, ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- (20) **Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Durchführung der Leistung unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert erscheint.** Eine Förderung ist daher ausgeschlossen, wenn die Durchführung der zu fördernden Leistung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Fördernehmers übersteigt und zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde. Ausgeschlossen

von der Genehmigung einer Förderung sind daher Fördernehmer gegen die vor der Genehmigung der Förderung ein Zwangsvollstreckungsverfahren bewilligt oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

- (21) An Fördernehmer, die die Bestimmungen des **Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007** (ADBG 2007) idgF nicht einhalten bzw. eingehalten haben, dürfen – zumindest für die Dauer der Sanktionierung – keine Fördermittel vergeben oder an diese weitergegeben werden. Ebenso wenig werden Förderungen an Fördernehmer vergeben bzw. dürfen weitergegeben werden, die in Verbindung mit Wettbetrug und Spielmanipulation (rechtskräftig) verurteilt und/oder disziplinarrechtlich sanktioniert wurden oder ihren disziplinarrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Wettbetrug und Spielmanipulation nicht entsprechend nachkommen.
- (22) Gefördert werden nur Leistungen, welche im Einklang mit der **Sportstrategie Niederösterreich** idgF stehen.

V. ZUSAMMENWIRKEN MEHRERER FÖRDERGEBER

- (23) Eine **Kumulierung** von Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen bzw. von Landesförderungen untereinander ist möglich.
- (24) Auch auf sonstige, von anderen Fördergebern des Landes Niederösterreich (auch ausgegliederte Einrichtungen bzw. rechtlich selbständige Gesellschaften, die mit der Abwicklung von Förderungen betraut sind) zur Verfügung gestellte Mittel, insbesondere im Bereich des Schulsports und des Tourismus, wird Bedacht genommen. Dies vor allem dann, wenn die Mittel demselben Fördernehmer für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, zur Verfügung gestellt werden sollen.

VI. FÖRDERBEGRIFF UND FÖRDERARTEN

- (25) Förderungen gemäß dieser Richtlinie sind Ausgaben des Landes Niederösterreich für **nicht rückzahlbare Beihilfen**, die das Land Niederösterreich in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Landesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung aus Landesmitteln für eine förderwürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

- (26) Förderungen können als
- **Grundförderung** (Basisfinanzierung der für die Zielerreichung notwendigen Strukturen - Sicherung eines bestimmten Tätigwerdens einer Person oder einer Einrichtung) oder als
 - **Maßnahmenförderung** (Finanzierung einzelner klar abgegrenzter, wiederkehrender und sachlich bestimmter Leistungen) oder als
 - **Projektförderung** (Finanzierung zeitlich begrenzter und sachlich bestimmter Leistungen) gewährt werden.

VII. FÖRDERNEHMER

- (27) Die Förderungen sind auf NÖ Sportler, NÖ Sportvereine, NÖ Sportverbände und NÖ Gemeinden und auf Sportaktivitäten in Niederösterreich ausgerichtet.
- (28) **NÖ Sportler** ist, wer Mitglied eines Sportvereines ist, der seinen Sitz im Land Niederösterreich hat.
- (29) **NÖ Sportvereine** sind Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung und Pflege des Sports besteht und die mit einer im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vergebenen ZVR-Zahl ausgewiesen sind.
- (30) **NÖ Sportverbände** sind Vereine, in denen sich in der Regel Sportvereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.
- (31) **NÖ Gemeinden** sind Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel sowie selbständiger Wirtschaftskörper.
- (32) In den Speziellen Richtlinien kann der Kreis der möglichen Fördernehmer im Sinne der speziellen Zielsetzung näher definiert werden.

VIII. FÖRDERANTRAG

- (33) Die Genehmigung einer Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller bei der Förderstelle einen **schriftlichen Förderantrag** unter Verwendung der hierfür aktuell **vorgegebenen Antragsformulare bzw. Beilagen** zum Antrag (vgl. Website der Förderstelle) einbringt und sämtliche für die beantragte Förderung erforderlichen Unterlagen vorlegt.
- (34) Die Auflistung der erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Nachweise für die Antragstellung sowie spezifische, in der Eigenart der einzelnen Förderaktionen liegende Angaben für die Abwicklung und Kontrolle der Fördermittel erfolgt in den Speziellen Richtlinien.

- (35) Der Fördernehmer hat darüber hinaus sämtliche Unterlagen, Dokumente und/oder erforderlichen Nachweise für die Überprüfung und Feststellung seiner **fachlichen Fähigkeiten** (seiner Organe) sowie der **ordnungsgemäßen Geschäftsführung** (seiner Organe) bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- (36) Der Antragsteller muss im Zeitpunkt der Antragstellung über die erforderlichen **rechtlichen Bewilligungen** (z.B. Grundstückswidmung, Baubewilligung, Veranstaltungsbewilligung) verfügen bzw. muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.
- (37) **Elektronische Einbringung:** Die Einbringung des Förderantrages hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen.
- (38) **Zeitpunkt der Antragstellung:** Der Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Leistungen begonnen wurde, es sei denn in den Speziellen Richtlinien ist Abweichendes geregelt oder es liegt eine Zustimmungserklärung der Förderstelle zur Abweichung vor.
- (39) Mit der Antragstellung akzeptiert der Fördernehmer die Allgemeine sowie die Spezielle(n) Richtlinie(n) und bestätigt, dass keine der in den Richtlinien definierten Ausschließungsgründe vorliegen. Mit der Antragstellung wird auch verbindlich erklärt, dass die Angaben richtig und vollständig sind.
- (40) Werden fehlende Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten vorgelegt, ist die Förderstelle berechtigt, den Förderantrag ohne weitere Angabe von Gründen **außer Evidenz** zu nehmen.
- (41) Im Falle der **Ablehnung** eines Förderantrages werden die Antragsteller von der Förderstelle informiert.
- (42) **Mitteilungspflicht des Antragstellers:** Der Fördernehmer ist bereits bei Antragstellung verpflichtet, sämtliche Informationen und gegebenenfalls auch Nachweise wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen und beizubringen. Diese Mitteilungsverpflichtungen des Fördernehmers umfassen auch Informationen über Förderungen zum selben Fördergegenstand, um die nachträglich angesucht wird. Der Fördernehmer hat der Förderstelle bis zum Abschluss des Fördervorhabens alle zum selben Fördergegenstand wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (43) **Datenverwendung: Personenbezogene Daten,** die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung einer Fördervereinbarung anfallen und deren Verwendung gem. §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig ist, werden für Zwecke des Abschlusses und der

Abwicklung der Fördervereinbarung, für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des Fördergebers (z.B. für den NÖ Sportbericht) und für Kontrollzwecke verwendet.

- (44) **Übermittlung und Offenlegung personenbezogener Daten:** Im Zuge der Förderabwicklung kann auch eine Übermittlung und/oder Offenlegung dieser Daten, insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesrechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Europäischen Union (nach EU-rechtlichen Bestimmungen) erforderlich sein. Dasselbe gilt für die Weiterleitung und/oder Offenlegung der Daten an andere anweisende Stellen, sofern diese Förderungen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewähren.

IX. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (45) Die Fördergegenstände der einzelnen Sportförderaktionen sind in den Speziellen Richtlinien des Landes Niederösterreich für Sportförderungen geregelt.
- (46) **Förderbar** sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und nur in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlich sind.
- (47) **Umfang der förderbaren Kosten:** Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Dies gilt auch dann, wenn die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer vom Fördernehmer tatsächlich nicht zurückerhalten wird. Die Umsatzsteuer kann nur dann als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden, wenn der Fördernehmer nachweist, dass er diese tatsächlich und endgültig zu tragen hat und somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- (48) **Geförderte Anschaffungen:** Abschreibungen im Rahmen von geförderten Anschaffungen können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderziels erforderlich sind.
- (49) **Leasingfinanzierte Investitionsgüter:** Leasingentgelte können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderziels erforderlich sind. Fördernehmer kann nur der Leasingnehmer sein, der den Leasinggegenstand zur Durchführung der förderbaren Leistung nutzt.
- (50) **Gemeinkosten:** Indirekte Kosten (Gemeinkosten) werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderziels erforderlich sind.

- (51) Darüber hinaus bleibt die Definition der förderbaren Kosten im Rahmen der einzelnen Sportförderaktionen den Speziellen Richtlinien vorbehalten.
- (52) **Förderzeitraum:** Eine Förderung wird entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt.
- (53) Das **Förderausmaß** (Höhe der Förderung) wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß den Bestimmungen in den Speziellen Richtlinien berechnet bzw. festgelegt.

X. GENEHMIGUNG UND ABWICKLUNG DER FÖRDERUNG

X.1 Allgemeine Förderbedingungen

- (54) **Widmungsgemäße Verwendung:** Landessportfördermittel sind vom Fördernehmer ausschließlich für die im NÖ Sportgesetz normierten, in den jeweiligen Speziellen Richtlinien sowie in den Fördervereinbarungen festgelegten Förderzwecke widmungsgemäß zu verwenden. Über die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung hat der Fördernehmer Verwendungsnachweise innerhalb der vereinbarten Frist vorzulegen.
- (55) Der Fördernehmer ist für **die ordnungsgemäße Verwendung** der Landessportfördermittel verantwortlich. Dies auch dann, wenn Landessportfördermittel berechtigterweise an juristische oder natürliche Subempfänger (Verein, Athlet, Trainer, Funktionär, etc.) sowie Projektpartner weitergegeben werden.
- (56) **Sorgfaltsmaßstab:** In Entsprechung der normierten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hat der Fördernehmer bei der Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und stets die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis walten zu lassen.
- (57) **Beginn der Leistung:** Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei der Förderung von Leistungen nach dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Genehmigung der Förderung, mit der Leistung zu beginnen, diese zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten angemessenen, Frist abzuschließen.
- (58) **Anzeigeverpflichtung:** Der Fördernehmer hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des Fördervorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich, vollinhaltlich, vollständig und aus eigener Initiative anzuzeigen.

- (59) Der Fördernehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt über Ansprüche aus der gewährten Förderung durch **Abtretung, Anweisung oder Verpfändung** noch auf andere als der vereinbarten oder sonst zweckwidrigen Weise zu verfügen.
- (60) **Logonachweis:** Der Fördernehmer kann verpflichtet werden, bei aus Mitteln der Landessportförderung geförderten Leistungen einen Hinweis (Logo SPORT.LAND.Niederösterreich) auf die Unterstützung des Projektes durch Landessportfördermittel anzuführen bzw. sichtbar anzubringen. Ausführlichere Regelungen können in der Fördervereinbarung getroffen werden.

X.2 Fördervereinbarung (Zusage/Vertrag)

- (61) Die Genehmigung einer Förderung und die Sicherstellung der Auflagen und Bedingungen für den wirtschaftlichen Einsatz dieser Mittel erfolgen grundsätzlich durch eine **schriftliche Fördervereinbarung** mit dem Fördernehmer.
- (62) Erst nach Abschluss der Vereinbarung wird die Auszahlung der Fördermittel vorgenommen, es sei denn in den Speziellen Richtlinien ist Abweichendes geregelt.
- (63) Die **Fördervereinbarung hat insbesondere zu enthalten:**
- Bezeichnung der Rechtsgrundlage bzw. der Richtlinie(n)
 - Bezeichnung des Fördernehmers
 - Beschreibung der geförderten Leistung (Fördergegenstand)
 - Beginn und Laufzeit der Förderung
 - Art und Ausmaß (Höhe) der Förderung
 - Erforderliche Berichts- und Prüfungs- bzw. Evaluierungsvereinbarungen
 - Auszahlungsbedingungen und Abrechnungsvorschriften
 - Sonstige zu vereinbarende Bestimmungen

X.3 Rückerstattung (Einstellung) der Förderung

- (64) Der Fördernehmer kann in begründeten Fällen verpflichtet werden, über Aufforderung der Förderstelle die gewährte Förderung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten (bzw. der Anspruch auf zugesicherte noch nicht ausgezahlte Förderungen erlischt), wenn
- a. Organe oder Beauftragte des Landes Niederösterreich über wesentliche Umstände der Genehmigung und Abwicklung sowie der Abrechnung der Förderung **nicht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet** wurden;
 - b. **Mitteilungs- und Anzeigeverpflichtungen** im festgesetzten Ausmaß trotz Vereinbarung und/oder trotz Aufforderung bzw. Mahnung nicht nachgekommen wurde;

- c. das Fördervorhaben **gänzlich nicht oder nicht in der vereinbarten Weise** durchgeführt wurde;
 - d. Fördermittel ganz oder teilweise **widmungswidrig verwendet** wurden;
 - e. dem **Verpfändungsverbot bzw. dem Verbot unzulässiger Abtretungen, Anweisungen** oder sonstiger Verfügungen zuwidergehandelt wurde;
 - f. gewährte Fördermittel **nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet** wurden, insbesondere vereinbarte Verwendungsnachweise nicht in der vereinbarten Frist vorgelegt wurden und eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen an den Fördernehmer erfolglos geblieben ist;
 - g. vorgesehene **Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert** wurden oder die widmungsgemäße Verwendung der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes durch vorsätzliches Handeln oder Unterlassen nicht mehr überprüfbar ist;
 - h. sonstige Fördervoraussetzungen bzw. Förderauflagen sowie -bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden;
 - i. gegen **Bestimmungen der Fördervereinbarung**, der Allgemeinen und/oder der im Einzelfall anzuwendenden Speziellen Richtlinie(n) verstoßen wurde;
- (65) Es ist eine **Verzinsung des Rückzahlungsbetrages**, vom Tag der Auszahlung der Förderung an, mit 4 % über dem Referenzzinssatz einzufordern.
- (66) **Von einer Rückforderung der Förderung kann (ganz oder teilweise) abgesehen werden**, wenn
- a. trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen und Bedingungen der Fördergenehmigung auch weiterhin gewährleistet erscheint bzw. das Projekt zu diesem Zeitpunkt erfolgreich abgeschlossen ist bzw.
 - b. bei höherer Gewalt, bei außergewöhnlichen konjunkturellen und/oder saisonalen Schwankungen oder ähnlich schwerwiegenden Sachverhalten, wenn der Fördernehmer glaubhaft machen kann, dass die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen unzumutbar gewesen wäre.
- (67) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Fördernehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Förderstelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Fördermittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderwürdig ist.

- (68) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der unter Pkt. (64) genannten Umstände eintritt, erlischt darüber hinaus der Anspruch auf die restliche zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Förderung (**Einstellung der Förderung**).

X.4 Kontrolle und Abrechnung der Förderung

- (69) Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fördermittel sowie der Einhaltung der vereinbarten Auflagen und Bedingungen wird durch die Förderstelle durchgeführt. Die Kontrolle umfasst die sachliche und die rechnerische Prüfung.
- (70) **Zwischenkontrollen/Zwischenberichte:** Sofern dies aufgrund der Dauer der Leistung zweckmäßig ist, werden die vereinbarten Zwischenkontrollen in angemessenen Zeitabständen durchgeführt. Von dem Ergebnis dieser Überprüfungen kann die Leistung der weiteren Teile der Förderung abhängig gemacht werden. Die Anweisung einer weiteren Teilrate oder der Restrate kann also nur dann erfolgen, wenn der Fördernehmer davor gewährte Teilraten bei Fälligkeit des Nachweises ordnungsgemäß abgerechnet hat und damit die widmungsgemäße Verwendung der Sportfördermittel bestätigt wurde. **Zwischenberichte:** Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Kalenderjahres zu rechnen, in dem die Fördergenehmigung erfolgt, kann zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer vereinbart werden, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.
- (71) Der **Verwendungsnachweis** hat in der Regel aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigem Nachweis zu bestehen. Aus dem **Sachbericht** muss insbesondere die Verwendung der aus Landesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der **zahlenmäßige Nachweis** muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Vorlage der Belege bzw. die Einsichtnahme in diese beim Fördernehmer kann vorbehalten werden. Hat der Fördernehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (72) **Umfang und Inhalt der Abrechnung:** Zur Sicherstellung eines effektiven, effizienten und raschen Abrechnungsvorganges ist bei der Vorlage der Abrechnungsunterlagen jedenfalls Folgendes zu berücksichtigen, es sei denn in der Fördervereinbarung ist Abweichendes geregelt:

- **Geschäftszahl** jenes Schreibens der Förderstelle, mit dem die Sportförderung gewährt wurde;
 - **Schriftlicher Bericht** mit dem Nachweis bzw. der Darstellung über die (vollständige) Durchführung der Leistung, über die der Zweckwidmung entsprechende Verwendung und des Einsatzes der Fördermittel, über den erzielten Erfolg mit Bezug auf die Zielsetzung der Fördervereinbarung, über die mit der Förderung erzielte Wirkung unter Angabe geeigneter Indikatoren entsprechend der Fördervereinbarung;
 - **Kostenzusammenstellung und Abrechnungsbelege** (Rechnungs- und Zahlungsbelege, erfasst in einer Abrechnungsbelegsaufstellung und entsprechend dieser Aufstellung nummeriert)
 - **Rechnungsbelege** gemäß den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes idgF (§ 11) grundsätzlich im Original und lautend auf den Fördernehmer;
 - **Pauschalrechnungen** (z.B. Diverses) werden grundsätzlich nicht anerkannt;
 - **Eigenbelege** werden nicht anerkannt;
 - **Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden**, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage des Kassabuches zu erbringen; dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines Auszugs des Kassabuches in Kopie erbracht werden, wenn auf der Kopie der Richtigkeitsvermerk des zuständigen Organs vorgenommen wurde;
 - **Zahlungsbelege** grundsätzlich in Fotokopie (Kontoauszüge); für die Anerkennung und Abrechenbarkeit einer Zahlung ist der festgelegte Förderzeitraum ausschlaggebend;
 - **Nachweis des Zahlungsflusses vom Fördernehmer zum Letztverbraucher** durch Kontonummer bzw. IBAN und BIC sowie Empfängerdaten;
 - Im Fall der **Weitergabe von Fördermittel an einen Subempfänger**: zusätzlich ist ein Überweisungsbeleg vom Fördernehmer an die Unterorganisation bzw. beauftragte Person beizulegen; dies gilt sinngemäß auch für Letztempfängerlisten;
 - Bei Zahlungen aufgrund eines **Dauer- oder Einziehungsauftrages** sind Belege, die die Abbuchung aufweisen, beizulegen;
 - Bei Zahlung mittels **Telebanking** sind die gesamte Liste der Zahlungen und der Kontoauszug beizulegen;
 - **Nachweis** der Anbringung bzw. Verwendung des **SPORT.LAND.Niederösterreich-Logos**;
 - **Vermerk**, dass die vorgelegte Abrechnung oder Teile davon bei einer anderen Förderstelle einzureichen ist oder bereits eingereicht wurde;
- (73) **Evaluierungsbericht**: Die Förderstelle kann zu einzelnen Fördervorhaben nach Abschluss einer geförderten Leistung eine Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Fördergenehmigung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, verlangen. Bei mehrjährigen Leistungen sind **Zwischenevaluierungen** in den

in der Fördervereinbarung vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Abständen, durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.

- (74) **Zahlenmäßiger Nachweis bei einer Grundförderung:** Bei einer Grundförderung hat der zahlenmäßige Nachweis jedenfalls die Einnahmen und Ausgaben samt Vermögensübersicht des Fördernehmers zu umfassen. Fördernehmer, die eine doppelte Buchhaltung führen, haben jedenfalls einen Jahresabschluss gemäß den qualifizierten Rechnungslegungsvorschriften für große Vereine vorzulegen.
- (75) **Umschichtungen und Umwidmungen:** Fördermittel innerhalb der jeweiligen Grundförderung können grundsätzlich durch den Fördernehmer umgeschichtet werden, sofern in der Fördervereinbarung keine Zweckbindung für einzelne Förderpositionen bzw. Gruppen von Förderpositionen festgelegt wurde. Bei der Maßnahmen- und Projektförderung besteht keine Umschichtungsmöglichkeit, jedoch die Möglichkeit zur bedarfsorientierten Umwidmung auf Antrag und unter Zustimmung des Fördergebers.
- (76) **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Fördernehmers:** Der Fördernehmer hat alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die die Überprüfung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Sportfördermittel ermöglichen, und diese einschließlich sämtlicher Bücher und gegebenenfalls der (Original-)Belege samt Nachweis der Entwertung und des Entwertungsdatums sowie sonstige in Betracht kommende Unterlagen in dem Umfang, als diese förderrelevant sind, mindestens sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung sicher und geordnet aufzubewahren. Der Fördernehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist der Fördernehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um Bücher, Belege und sonstige Unterlagen lesbar zu machen.
- (77) **Auskunftspflicht des Fördernehmers:** Der Fördernehmer ist verpflichtet, zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Sportförderung, insbesondere den Organen des Landes Niederösterreich, die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen. Der Fördernehmer hat sicherzustellen, dass das Land Niederösterreich sämtliche im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Fördervorhaben stehende Auskünfte bei Dritten, insbesondere bei Finanzbehörden, Bankinstituten und involvierten

Förderstellen, einholen kann. Der Fördernehmer verpflichtet sich, den Organen des Landes Niederösterreich und den von diesen Beauftragten jederzeit über deren Aufforderung Informationen für Allgemeine Berichte zur Verfügung zu stellen.

- (78) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Fördernehmer verpflichtet, die diesbezüglichen **personenbezogenen Daten** zu übermitteln.
- (79) **Landesrechnungshof:** Der Fördernehmer ist mit der Genehmigung einer Landessportförderung auch einer Prüfung der Verwendung dieser Fördermittel durch den Landesrechnungshof unterworfen.
- (80) **Ordnungsgemäß vorgenommene Abrechnung:** Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie von der Förderstelle genehmigt worden ist. Soweit erforderlich, werden die Abrechnungsunterlagen dem Fördernehmer nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die Förderstelle wieder zurückgegeben bzw. verbleiben, soweit der Fördernehmer selbst an der Kontrolle teilnimmt, beim Fördernehmer.
- (81) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind **nicht verbrauchte Fördermittel** unverzüglich zurückzuzahlen. Von der Förderstelle kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichendes geregelt werden.

X.5 Auszahlung der Förderung

- (82) **Auszahlung der Förderung:** Die Auszahlung der Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Fördernehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderzweck benötigt wird, und erfolgt nur an den Fördernehmer oder an andere in der Fördervereinbarung ausdrücklich genannte natürliche und juristische Personen. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine wird auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Landesmittel Bedacht genommen.
- (83) Eine **Akontierung** der bewilligten Förderbeträge ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn in den Speziellen Richtlinien oder in der Fördervereinbarung ist Abweichendes geregelt.
- (84) Werden die in der Fördervereinbarung festgelegten geplanten Kosten für Leistungen unterschritten, so obliegt die allfällige **aliquote Verringerung der Höhe der auszahlenden Förderung** der Entscheidung des Fördergebers. Gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Fördermittel zurückzuzahlen.

- (85) **Teilzahlungen:** Die Auszahlung der Förderung für Vorhaben, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend in pauschalierten Teilbeträgen erfolgen. Die Auszahlung kann sich auch an der Art und dem Umfang des Fördervorhabens orientieren (z.B. bei Sportinfrastrukturprojekten nach Maßgabe des Baufortschrittes). Dabei kann die Auszahlung von Teilbeträgen von bestimmten Nachweisen abhängig gemacht werden, z.B. dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist.
- (86) **Die Auszahlung einer Förderung kann aufgeschoben werden**, wenn dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (87) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für die Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderzusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die Förderstelle die **Wirksamkeit der Förderzusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern**, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Fördernehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderwürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.